



## Begründung:

Auf seiner Sitzung am 05.12.2001 beschloß der Kreistag, eine kommunale Verfassungsbeschwerde gegen die Übergangsregelung zur Finanzierungsbeteiligung der Landkreise an den Kosten der Kindertagesbetreuung gemäß § 16 a Kindertagesstättengesetz (KitaG) zu erheben. Grund dafür war die im Haushaltsstrukturgesetz 2002 in Artikel 2 festgelegte Änderung des Kita-Gesetzes. Nach der Neufassung ist der Landkreis Uckermark verpflichtet, den durch die Stadt Schwedt/Oder im I. Quartal 1999 aufgewendeten Betrag für die Kindertagesbetreuung bei der Berechnung der Höhe des Zuschusses des Landkreises an die leistungsverpflichteten Gemeinden zu berücksichtigen. Gleichzeitig wurde die Übergangsregelung zur Geltungsdauer des § 16 a KitaG bis zum 31.12.2003 verlängert.

Am 22.03.2002 wurde die Rechtsanwaltskanzlei Loh, von Hülsen, Michael mit dem Mandat betraut und beauftragt, in einem Rechtsgutachten die juristischen Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde zu prüfen. Die Begutachtung ergab zwar grundsätzlich gute Erfolgsaussichten für die Beschwerde, jedoch wurde bereits zu diesem Zeitpunkt deutlich, daß der Landkreis nicht über ausreichend Informationen zum Nachweis der finanziellen Belastung infolge der gesetzlichen Regelung verfügt. Die dazu erforderlichen Daten, wie z. B. Belegungszahl, Belegungsumfang stehen dem Landkreis nicht zur Verfügung. Auch zur zukünftigen Kostenentwicklung können keine konkreten Angaben gemacht werden, denn es besteht keine Verpflichtung der Leistungsberechtigten zu entsprechenden Informationen an den Landkreis. Damit könnte die Höhe der Ersparnis für den Fall, daß keine oder nur eine eingeschränkte Zahlungsverpflichtung des Landkreises an die leistungsverpflichteten Gemeinde bestehen würde, nicht genau beziffert werden. Dies wäre jedoch für die Darlegung der finanziellen Belastung des Landkreises durch die gesetzliche Regelung erforderlich.

Der Begründung zum Kreistagsbeschluß DS-Nr. 217/01 ist zu entnehmen, daß durch das Verfassungsgericht § 16 a Satz 3 (Berücksichtigung der Aufwendungen der Stadt Schwedt/Oder) und Satz 6 (Verlängerung der Übergangsregelung bis zum 31.12.2003) auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin überprüfen sollte.

Das Verfassungsgericht kann selbständig seine Prüfung auf die gesamten Regelungen des § 16 a KitaG ausdehnen, wenn dies angebracht erscheint. Das ist hier der Fall, da zwischen den Sätzen 1, 2 und 3 ein sachlicher Zusammenhang besteht. In Satz 1 und 2 wurden die Grundsätze der Finanzierung festgelegt, welche durch Satz 3 eine besondere Ausgestaltung erfahren. Eine beschränkte Prüfung des Satzes 3 wäre nur dann denkbar, wenn eine schlüssige Begründung zu der Frage, warum der Landkreis durch die Regelung in Satz 3 – Einbeziehung des Anteils Schwedt/Oder -, nicht aber durch die Regelung in Satz 1 und Satz 2 – Festschreibung der Finanzierungsmodalitäten – beschwert sein soll, möglich ist. Eine entsprechende Begründung wurde auch durch die Anwaltskanzlei nicht gegeben. Die Regelungen in den Sätzen 4 und 5 können hier vernachlässigt werden, da dort lediglich geregelt ist, wie die Verteilung des nach den Sätzen 1 – 3 zu berechnenden Zuschusses zu erfolgen hat.

Unterzieht das Verfassungsgericht aber den kompletten § 16 a KitaG einer Prüfung, dann ist die gesamte Finanzierung der Kinderbetreuung im Land Brandenburg in Frage gestellt. Dabei ist zu beachten, daß der Landkreis Uckermark der einzige Landkreis im Land Brandenburg ist, der die Finanzierung der Kinderbetreuung nach § 16 a KitaG i. V. m. dem Haushaltsstrukturgesetz 2002 für verfassungsrechtlich bedenklich hält. Alle anderen Landkreise tragen die Norm mit, u. a. gerade deshalb, weil nicht

absehbar ist, welche andere Finanzierungsregelung durch das Land getroffen werden könnte.

Wird die Verfassungsbeschwerde zum jetzigen Zeitpunkt erhoben, ist erst im Jahr 2003 mit einer Entscheidung zu rechnen. Sollte das Verfassungsgericht dann die Unvereinbarkeit der gesetzlichen Regelung mit der Verfassung feststellen, ist davon auszugehen, daß diese Regelung trotzdem weiterhin in Kraft bleibt. Dafür sprechen 2 Gründe. Zum einen würde die sofortige Aufhebung der Norm zu einer Regelungslücke bei der Finanzierung der Aufgabe führen, was nicht nur den Landkreis Uckermark sondern sämtliche Landkreise Brandenburgs sowie die leistungsverpflichteten Gemeinden betreffen würde. Zum anderen ist für 2004 ohnehin die Schaffung eines Finanzausgleichgesetzes vorgesehen, welches auch Regelungen zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung, deren Ausgestaltung bisher noch völlig offen sind, enthalten wird. Die Norm des § 16 a KitaG läuft daher zum 31.12.2003 aus.

Bleibt aber die Norm trotz Unvereinbarkeit mit der Verfassung in Kraft, wäre der Landkreis verpflichtet, diese anzuwenden und den von der Stadt Schwedt/Oder im I. Quartal 1999 aufgewendeten Betrag bei der Berechnung des Zuschusses zu berücksichtigen. Die gleiche Folge tritt ein, wenn die Verfassungsbeschwerde nicht erhoben wird. Auch dann bleibt die Norm in Kraft und der von der Stadt Schwedt/Oder im I. Quartal 1999 aufgewendete Betrag wäre bei der Berechnung des Zuschusses des Landkreises an die leistungsverpflichteten Gemeinden einzubeziehen.

Anlage

Hochschule für Film und Fernsehen“ wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt: „Präsident des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik.“

#### Artikel 2

##### Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2000 (GVBl. I S. 106), wird wie folgt geändert:

§ 16 a wird wie folgt gefasst:

#### „§ 16 a

##### Übergangsregelung zur Finanzierungsbeteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung durch einen Zuschuss an die Leistungsverpflichteten. Die Höhe dieses Zuschusses entspricht dem Betrag, der von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Jahr 1999 aufgewandt wurde. Die im Jahr 1999 von den Städten Eisenhüttenstadt und Schwedt als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung aufgewendeten Beträge sind den jeweils zuständigen örtlichen Trägern der Jugendhilfe zuzurechnen. Für die Verteilung dieses Betrages werden die Zahlen der Kinder im Alter bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gemäß der jeweils aktuellen amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres angesetzt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann diesen Betrag abweichend von Satz 4 einsetzen, um seiner Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 der Landkreisordnung Rechnung zu tragen. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2003.“

#### Artikel 3

##### Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

§ 112 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2001 (GVBl. I S. 62), wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Ausgabungsvergütung“ durch die Wörter „Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### Änderung der Landeshaushaltsordnung

§ 64 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S. 106), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 99), wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Es kann auf seine Mitwirkung verzichten.“

#### Artikel 5

##### Änderung des Gesetzes über Grundsätze und Vorgaben zur Optimierung der Landesverwaltung

Das Gesetz über Grundsätze und Vorgaben zur Optimierung der Landesverwaltung vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 242, 243), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Personalbedarfsplanung ist jährlich im Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung fortzuschreiben. Dabei ist darzulegen, wie viele Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen für nichtplanmäßige Dienstkräfte die Landesregierung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben am Ende des Planungszeitraums einzuplanen beabsichtigt (Zielzahlen). Im Bereich der mittelbaren Personalkosten für Landesbedienstete ist nachrichtlich anzugeben, wie sich der für die Personalausgaben der Einrichtungen bereitgestellte Teil des Zuschusses aus dem Landeshaushalt, in Stellen dargestellt, bis zum Ende des Planungszeitraums entwickeln soll.

(4) Die fortgeschriebene Personalbedarfsplanung ist dem Landtag spätestens im Zusammenhang mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes zuzuleiten und zu erläutern.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angaben

„2002	4 416 Millionen Deutsche Mark,
2003	4 326 Millionen Deutsche Mark,
2004	4 212 Millionen Deutsche Mark und
2005	4 100 Millionen Deutsche Mark“

durch die Angaben

„2002	2 192 Millionen Euro,
2003	2 145 Millionen Euro,
2004	2 104 Millionen Euro und
2005	2 055 Millionen Euro“

ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben und folgende Sätze angefügt:

„Soweit durch Beschlüsse des Landtages oder der Landesregierung personeller Mehrbedarf für neue oder besondere Aufgaben im besonderen Interesse des Landes entsteht, ist eine dadurch notwendige Erhöhung der Globalsumme eines Ressorts im Ergebnis der Aufgabenkritik durch entsprechende strukturelle Einsparungen, die der Effizienzsteigerung der Landesregierung dienen, bei allen Ressorts auszugleichen. Soweit der Ausgleich nicht im selben Haushaltsjahr möglich ist, wird er beim Vortrag des Jahresergebnisses gemäß Satz 4 berücksichtigt und auf die Globalsumme des nächsten Haushaltsjahres angerechnet. Dabei sind allgemeine Fortschreibungen der Globalsummen, insbesondere aufgrund von Besoldungs- und Tarifierhöhungen, hinzuzurechnen.“